

---

### **Rechtsschutz im Strafverfahren**

Sofern sich der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz im Strafverfahren erstreckt; gelten für diesen zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Winterthur im Rahmen der versicherten Garantiesumme die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.
- b) Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen).
- c) Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides kann die Winterthur Leistungen ablehnen, wenn der Winterthur aufgrund der amtlichen Akten ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.
- d) Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Winterthur im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Winterthur vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Winterthur den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Winterthur einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Winterthur im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.
- f) Der Versicherte hat der Winterthur unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Winterthur zu befolgen.  
  
Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Winterthur Massnahmen, so erbringt die Winterthur nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.
- g) Die Leistungen der Winterthur für Aufwendungen gemäss lit. a hievor sind im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Garantiesumme von CHF 50'000.-- pro Ereignis beschränkt.

### **Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit gemäss Art. 14 VVG**

Die Winterthur verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Dies gilt nicht bei Ereignissen, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.

## Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten

- 1) In teilweiser Abänderung von Art. 6 lit. i und k AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche
  - a) aus Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
  - b) aus Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Gewerbe-, Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten;
  - c) aus Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, die ausschliesslich den gemäss Ziff. 1 a und b hievor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.
- 2) In Abänderung von Art. 6 lit. e AVB ist der Versicherungsschutz bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, beschränkt auf den Teil des Schadens, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.
- 3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung von Art. 6 AVB nicht auf Ansprüche aus
  - a) Schäden
    - verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
    - verursacht durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;
    - verursacht durch Leitungswasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
    - an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt in Abänderung von Art. 6 lit. g AVB nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;
  - b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
  - c) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
  - d) aus Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen und Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt Ziff. 3 c hievor.